



EINWOHNERGEMEINDE 4914 ROGGWIL BE

Fachbereich Präsidial

Bahnhofstrasse 8

Postfach 164

4914 Roggwil

Telefon 062 918 40 10

Telefax 062 918 40 25

Totalrevision Gemeindeordnung 2005; Bericht über die Mitwirkung

1. Verfahren

Am 15. Januar 2025 hat der Gemeinderat die öffentliche Mitwirkung zur Totalrevision der Gemeindeordnung 2005 beschlossen. Die Mitwirkung wurde im Roggwiler vom Januar 2025 bekanntgemacht.

Während der Mitwirkungsfrist vom 3. Februar bis 14. März 2025 konnte der Entwurf des neuen Organisationsreglements 2026 (OgR26) bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.roggwil.ch eingesehen werden. Im Weiteren stand der Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung als informelles Begleitdokument eine synoptische Darstellung (Vergleich alt-neu mit Bemerkungen) zur Kenntnisnahme bereit.

Innerhalb der Mitwirkung, welche vom 3. Februar bis 14. März 2025 gelaufen ist, sind 7 Rückmeldungen bei der Projektgruppe eingegangen.

Die Ortsparteien SP; SVP, die Mitte, Vereinigung Akzänt sowie der Gewerbeverein "Roggwiler Gwärb" haben mitgeteilt, dass sie mit den vorgesehenen Revisionspunkten einverstanden sind und das neue Organisationsreglement gemäss Entwurf unterstützen.

Die Ortspartei FDP und Peter Meyer (Privatperson) haben Eingaben gemacht, welche nachstehend näher beschrieben werden. Die Projektgruppe hat vorgängig der Antragstellung an den Gemeinderat beide Parteien zu ihren Eingaben angehört.

2. Die Eingaben im Einzelnen

Die Mitwirkungseingaben werden im Folgenden sinngemäss wiedergegeben und direkt vom Gemeinderat beantwortet.

2.1 Anzahl Mitglieder und Wahlen der Kommissionen: Artikel 7; 19; 20 neues OgR

Inhalte der beiden Eingaben:

- Die Bau- und Betriebskommission sowie die Bildungskommission sind weiterhin an der Urne zu wählen und die Mitgliederzahl soll nicht reduziert werden.
- In diesen Kommissionen werden wichtige Entscheidungen für unser Dorf getroffen.
- Die Bevölkerung soll auch künftig direkten Einfluss auf eine Wahl haben.
- Weiter wird befürchtet, dass die Wahl bzw. Auswahl durch den Gemeinderat zu einem faktischen Ausschluss von kleinen Gruppierungen und Parteien führen könnte.
- Eine "Kopfwahl" soll weiterhin durch das Volk möglich sein. Der Gemeinderat würde gestärkt und die politische Meinungsvielfalt geschwächt.

Erwägungen und Beschluss Gemeinderat:

- Die Kommissionssitze werden nach den Ergebnissen der Gemeinderatswahlen auf die Wählergruppen verteilt. Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder auf Antrag der Wählergruppen und geht sie nicht selber suchen. Zur Ausräumung von Missverständnissen wird diese Regelung in Artikel 17 Abs. 1 präzisierend ergänzt: Die Kommissionssitze werden nach den Ergebnissen der Gemeinderatswahlen auf die Wählergruppen verteilt (Proporz).

- Die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen sind praktisch ausschliesslich durch übergeordnete Gesetzgebung reguliert und die Schlussverantwortung trägt der Gemeinderat. Strategische Entscheide werden zudem ausschliesslich durch den Gemeinderat getroffen. Die Wichtigkeit ist bei diesen beiden Kommissionen nicht höher als bei den übrigen auch.
 - Die Bau- und Betriebskommission besteht künftig aus 6, anstelle von 7 Mitgliedern. 2 davon sind Gemeinderäte mit den beiden Ressorts Bau und Betriebe. 4 Mitglieder werden von den Wählergruppen vorgeschlagen und durch den Gemeinderat gewählt.
 - Jedes Ressort erhält neu eine Kommission (Bau und Betriebe = 2 Ressorts). Diese funktionieren als Fachkommissionen.
 - Die Wählergruppen können sich untereinander besprechen. Vorausgesetzt, dass die Chemie stimmt, ist die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen ohne Priorität auf den politischen Hintergrund möglich. In Roggwil wird die Konsensfähigkeit unter den Parteien als sehr hoch wahrgenommen.
 - Sowohl die neuen Zuständigkeiten bei den Wahlen, wie auch die einheitliche Anzahl Mitglieder aus der Bevölkerung, entsprechen einem zukunftsorientierten Modell.
 - Viele Gemeinden haben Probleme beim Finden von Kandidaten, Kandidatinnen und diese selbst sind oft nicht bereit, sich einem öffentlichen Wahlprozedere an der Urne stellen zu müssen.
- ➡ Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird auf der einheitlichen Mitgliederzahl und einer Wahl aller Kommissionen auf Vorschlag der Wählergruppen durch den Gemeinderat festgehalten.
 - ➡ Die Kommissionssitze werden nach den Ergebnissen der Gemeinderatswahlen (Proporz) auf die Wählergruppen verteilt. Diese Präzisierung wird als Erkenntnis der Eingaben ergänzend in Artikel 17 Abs. 1 aufgenommen.

2.2 Finanzkompetenzen: Artikel 4; 7; 12 neues OgR

Inhalte der beiden Eingaben:

- Es wird keinen Grund gesehen, die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben zu erhöhen.
- Aus Sicht der Eingebenden sind die meisten Geschäfte von keiner hohen Dringlichkeit, als dass sie nicht an einer ordentlichen oder gegebenenfalls a.o. Gemeindeversammlung dem Volk vorgelegt werden können.
- Mit der wiederkehrenden Kompetenzerhöhung auf CHF 60'000.00 erklärt sich die FDP einverstanden. Damit entsteht für den Gemeinderat eine gewisse Handlungsfähigkeit.

Erwägungen und Beschluss Gemeinderat:

- Die Zeiten haben sich geändert, die Gemeinde ist grösser geworden und die einmalige Ausgabenkompetenz ist vergleichsweise höher als CHF 150'000.00.
 - Die präzise Höhe ist dabei nicht in Stein gemeisselt.
 - Die wiederkehrenden Ausgaben müssen sich jedoch zwingend mit einem Teiler festlegen lassen können.
 - In Roggwil fallen Sachgeschäfte von mehr als CHF 2 Mio. heute in die Zuständigkeit der Urne. Zudem besteht bereits seit 2005 die Kompetenz bei Rechtsgeschäften über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken über CHF 1 Mio. beim Gemeinderat.
 - Geschäfte bis CHF 300'000.00 werden in aller Regel an den Gemeindeversammlungen kommentarlos genehmigt.
 - Der Genehmigungsdurchlauf kann einfacher und mit weniger Bürokratie- und Administrationsaufwand erfolgen.
- ➡ Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen werden die Eingaben teilweise gutgeheissen und die Kompetenz für einmalige Ausgaben mit CHF 250'000.00 anst. CHF 300'000.00 in die Vorprüfung gegeben.
 - ➡ Für wiederkehrende Ausgaben bleibt der Teiler bei 1/5 bestehen, wodurch auch hier eine Reduktion von CHF 60'000.00 auf CHF 50'000.00 erfolgt.

2.3 Diverse Anregungen der FDP

Inhalte der Eingaben:

Artikel 25: Die Formulierung, "...wenn es in ihre Zuständigkeit fällt..." ist nicht verständlich, wer mit ihre gemeint ist.

Artikel 37: In diesem Artikel wird auf Artikel 33 (Jugendpostulat) Bezug genommen. Hier sollte wohl eher ein Bezug auf Artikel 36 vorliegen.

Artikel 108 und 109: Die beiden Artikel sind unklar formuliert. Es wird davon ausgegangen, dass in Artikel 109 mit der Ersatzwahl die Kommission gemeint wären, für den Fall, dass diese nicht mehr durch das Volk gewählt würden. Hierzu wird eine Präzisierung gewünscht.

Erwägungen und Beschluss Gemeinderat:

Zu Artikel 25: Die Formulierung wird gemäss Eingabe FDP präzisiert: ihre = Stimmberechtigten.

Zu Artikel 37: Der Bezug ist falsch. Der Hinweis der FDP wird verdankt und übernommen.

Zu Artikel 108 und 109: Mit Verweis auf die Erwägungen zum Revisionspunkt "*Anzahl Mitglieder und Wahlen der Kommissionen*" wird auf diese Eingabe nicht weiter eingegangen. Mit Artikel 109 ist die Ersatzwahl der Kommissionen gemeint.

➡ Die Eingaben der FDP werden im Sinne der Erwägungen, teilweise berücksichtigt.

Der Gemeinderat bedankt sich bei den Mitwirkenden für die Mitarbeit bestens.

Roggwil, 8. Mai 2025

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsident

Geschäftsleiter

Benjamin Kurt

Daniel Baumann

Cc: an alle Mitwirkenden